



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.11.2019

2019/283
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	27.11.2019	
Rat der Stadt	28.11.2019	25

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Kravanja

Werner

Sachverhalt

Umfangreiche Änderungen der Gesetzeslage, insbesondere des LWG NRW, machen die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) notwendig.

Der EUV orientiert sich dabei weitestgehend an der von der Kommunalagentur NRW aufgestellten Mustersatzung und berücksichtigt dabei auch die aktuelle Rechtsprechung.

Die Änderungen sind umfangreich und der anliegenden Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht erfolgt in der Sitzung.